

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2000****zur Änderung der Entscheidung 96/627/EG zur Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 77/311/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Geräuschpegel in Ohrenhöhe der Fahrer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3546)***(Text von Bedeutung für den EWR)***(2000/63/EG)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/311/EWG des Rates vom 29. März 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Geräuschpegel in Ohrenhöhe der Fahrer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für fast alle Zugmaschinen ohne Führerhaus hat sich gezeigt, daß es aus technischen Gründen nicht möglich ist, die in der Entscheidung 96/627/EG der Kommission ⁽³⁾ festgesetzte Übergangsfrist einzuhalten. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, die in dieser Entscheidung festgesetzte Übergangsfrist für diese Arten von Fahrzeugen zu verlängern.
- (2) Die Maßnahmen der vorliegenden Entscheidung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung 96/627/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/311/EWG läuft aus

- am 1. Oktober 2001 für alle neuen Zugmaschinentypen;
- am 1. Oktober 2003 für alle neuen Zugmaschinen.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung spätestens am 30. September 2001 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Januar 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 28.4.1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24.⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1996, S. 72.